

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionenzeitschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0084
LOG Titel: 80. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

80. Stück.

Tübingen den 5 Octobr. 1786.

Stuttgart.

Unter dem Vorsitz des Herrn Regierungsraths Scheidemantels hat Herr Imman. Frid. Rappolt aus Brackenheim eine von ihm selbst auf s. B. verfaßte Inauguraldissertation: *de numero specierum iuris in re & præsertim: an possessio illis sit annumeranda*, im April d. J. verteidiget. Der Hr. Verf. nimmt nur vier Gattungen des Realrechts an, nemlich das Eigenthums-, Erbchafts-, Dienstbarkeits-, und Pfandrecht: das Recht des Ehemannes auf den Braut-schatz, wie auch dasjenige des emphyteutæ und superficiarii hält er für Gattungen des Eigenthumsrechts, und zwar beyde letztere aus dem Grunde, weil der Erbtheilhaber das Recht habe, sein auf dem Gute haftendes Recht zu veräußern; zu verpfänden und auf seine Erben überzutragen; zu welchem allem der Nießbraucher nicht befugt sey. (Dies alles, dünckt uns, beweist nur so viel, daß das Erbtheilrecht ein dingliches und der Art nach von dem Nießbrauch verschiedenes Recht sey.)

Hauptsächlich aber hat es der Hr. B. mit dem Besiz zu thun, welchen er aus der Anzahl der dinglichen Rechte ausgeschieden haben will. So wenig wir hierinn demselben in der Hauptsache unsern Beyfall versagen können: so sehr hätten wir gewünscht, daß ihm diejenige Hülfsmittel, die ihm aus dem Labyrinth der Lehre vom Besiz heraushelfen konnten, nicht unbekannt geblieben wären. Der natürliche Besiz soll kein wahrer Besiz seyn (der doch dem Besizer so viele rechtliche Vortheile und unter diesen auch die Rechtsmittel der Interdicten, gewährt); wahrer Besiz also sey allein der Civilbesiz: "*detentio rei iusta cum animo eam sibi habendi;*" und Arten desselben die *possessio bonae & malae fidei*. Die Geseze, woraus Struv und andere dem Besiz die Eigenschaft eines Realrechts beylegen, werden §. 17. der Reihe nach für die Meinung des Hrn B. erklärt (wobey wir nur dies bemerken wollen, daß es um die Hypothese des Hrn Verf. der doch §. 13. die *possessio bonae fidei* als ein quasi dominium für ein Eigenthums- und also auch Realrecht hält, gefährlich aussehn würde, wenn die in L. I. §. I. D. de superfic. enthaltene quasi in rem actio keine andere als die angenommene Deutung zuließe.) Ein anderer Hauptbeweiß wird, wie billig, aus der Eigenschaft der Interdicten geführt; nur lagen da auch einige Schwierigkeiten im Wege, deren Auflösung sich der Hr Verf. zum Theil beschwerlicher gemacht hat, als es nöthig war. Die Interdicten, von welchen die Geseze sagen, quod non possessionis, sed proprietatis causam continent, sollen doch am Ende auf nichts anders, als auf Berichtigung des Besizstandes hinauslaufen; auch seyen die Interdicte derwegen alle Personalklagen, weil nicht allein derjenige, der den andern

aus dem Besitze entsezt oder darinn gestört hat, sondern auch derjenige, welcher den Besiz einer Sache, worauf der andere Ansprache zu machen hat, nicht einräumt, ex maleficio tenent sey; (eine Erklärung, womit man, weil doch am Ende jede Klage den Zweck hat, den Beklagten zu Leistung dessen, was er dem Kläger widerrechtlicher Weise nicht einräumt, anzuhalten, alle Klagen zu Personalklagen qualificiren könnte.)

Braunschweig.

Im Verlag der Fürstl. Waisen-Haus Buchhandlung: Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten Europäischen Staaten, von Jul. Aug. Kemmer, Prof. der Gesch. am Colleg. Carol. in Braunschweig. 8. 1786. 572 Seiten. Mit dem besten Vorurtheil von der Welt haben wir dieß neue Lehrbuch der Statistik vor uns genommen, das von einem Manne herrührt, dem wir in der Universalhistorie eines der schönsten und brauchbarsten Compendien besonders in Rücksicht auf die neuere Zeiten zu danken haben. Aber, wir müssen es nur gleich gestehen, wir sind über der Vorrede ganz und gar irre worden. Wenn wir es auch von dem Hrn. Pr. Kemmer nicht erwartet hätten, so würden wir es doch von jedem Schriftsteller, der in dem hohen Tone anfängt, "wir haben bisher noch kein brauchbares Lehrbuch für die Statistik gehabt," mit Recht fordern, daß er denn auch wiße, was bisher für Lehrbücher in diesem Fache bekannt worden seyen. Er kennt aber, dieser Vorrede nach zu urtheilen, keines, als das Achenwallische und Tozensche. Nun möchten wir auch diese um desswillen, was hier daran ausgesetzt wird, eben nicht für unbrauchbar so überhaupt erklären; allein wir

Haben noch eine gute Anzahl anderer, auf die sich die angebrachte Klagen nicht schicken. "Ich weiß nicht, fährt unser Verfasser fort, was unsere Statistiker bewogen hat, Deutschland nicht mit in die Reihe der Länder aufzunehmen, deren Verfassung sie darstellen." Nun wollen wir nicht von dem alten Conring (mit dem Hr. Gatterer die neue Epoche der Statistik angefangen hat) oder wenn man lieber so will, von dem Oldenburger (thesaur. rerum publ.) sagen, bey welchem Deutschland fast den ganzen vierten Band einnimmt, weil man die Einwendung machen kan, daß hier nur von Lehrbüchern die Rede sey. Aber das erste ordentliche Lehrbuch in der Statistik, das Muster der folgenden, von Eb. Otto (J. 1726) hat gleich das erste Capitel gerade wie Hr. Kemmer für Deutschland bestimmt. Der sel. Walch (in Göttingen) gab in demselben Jahre, als Achenwall's Compendium das erstemal herauskam, (J. 1749) seinen Entwurf der Staatsverfassung heraus, in dessen sechsten Hauptstück S. 85 — 303. Deutschland ausführlich beschrieben wird. Im J. 1755. erschien des verdienten Hofrath Reinhard's Einleitung zu der Staatswissenschaft, wo im vierten Capitel S. 63 — 309 das teutsche Reich gewiß nicht zu kurz abgefertiget ist. Eines der neuesten und besten statistischen Lehrbüchern von Hrn Baumann (Brandeb. 1781. 8.) hat im 9ten Hauptstück S. 169 — 360. ebenfalls den Staat von Deutschland in der Ordnung wie die andere betrachtet. Alle diese Bücher (und wir könnten nöthigen Falls noch sonst mit einigen dienen) sind weder unbekannt noch kostbar. Indem nun aber der Hr. Dr. die Ursachen errathen will, warum unsere Statistiker Deutschland nicht mit in die Reihe der übrigen Reiche aufnehmen, und sie erstlich

darinn zu finden meint, weil die dahin einschlagenden Materien noch einmahl im Staats-Recht vorkommen, so wundern wir uns wieder über die darauf gegebene Antwort, "daß beide Wissenschaften eine deutliche Grenzlinie haben." Wirklich hätte hier Hr. R. eher etwas neues leisten können, wenn er uns diese vermeintlich deutliche Grenzlinie deutlich gezeichnet hätte. Denn wir haben es nicht nur unseres wenigen Orts selbst erfahren, sondern es auch bey großen Schriftstellern beobachtet, daß es eben nicht so leicht sey zu unterscheiden, was in dem Staats-Recht und nicht in der Statistik oder umgekehrt in der Statistik und nicht im Staats-Recht abgehandelt werden müsse. Wenn aber die Antwort diesen Verstand haben sollte, (den man ihr leicht belegen kan,) daß überhaupt was in das Staatsrecht von Teutschland gehört, nicht in die Statistik gehöre, so wäre das freylich ein ganz neuer, aber desto unrichtigerer Satz, da er nicht nur durch die Analogie der Methode bey andern Reichen widerlegt, sondern selbst durch die vorliegende Abhandlung des Hrn. Verf. (s. z. B. S. 39 S. 9. u. a.) gerade umgestoßen wird. Die andere Ursache dieser an Teutschland begangenen Unterlassungssünde wäre nach der Vorrede die Schwierigkeit der Arbeit; aber eben deswegen hofft der V. werde man von ihm nicht gleich Vollkommenheit fordern. "Hätte jemand vor mir so gedacht; so würde mein Versuch nicht der erste seyn." Aber er ist es, wie wir gesehen haben, bey weitem nicht. Nein, so viel wir wissen und gelesen haben, ist weder diese Schwierigkeit, noch das Staats-Recht Schuld daran, sondern weil eben einige, und wir läugnen nicht, daß wir in der Theorie und in der Ausübung dieser Meinung seyen, geglaubt haben, daß Teutschland

bey der gewöhnlichen Collegienfrist nicht wohl mit-
 genommen werden kann, da es nicht nur hier
 und da seinen eigenen Plan erfordert, sondern
 alsdenn auch alles übereilt werden muß. "Eine
 zweyte äußerste Unvollkommenheit der sämtli-
 chen Handbücher, fährt Hr. R. fort, ist es, daß
 sie weder den Oesterreichischen noch den Preussi-
 schen Staat berühren." Nicht einmahl berühren?
 Erstlich haben ja alle, die das teutsche Reich in der
 Reihe einrücken, insbesondere auch von Oesterreich
 und Preußen gehandelt, (man sehe z. B. Walch,
 a. B. S. 305 f. S. 438 f.) Hernach hat Reinhard
 schon dem Staat von Preußen ein eigenes Capitel
 bestimt (s. a. B. cap. 14) Baumann aber noch außer
 Teutschland im zehenden Hauptst. den Staat von
 Oesterreich und im folgenden den Staat von
 Preußen, nicht bloß berührt, sondern besonders
 und recht brauchbar abgehandelt. Das schönste
 ist, daß der Hr. B. über diese äußerste Unvollkom-
 menheit klagt, und doch Oesterreich nicht beson-
 ders beschrieben hat, unter dem Vorwand, daß
 in diesem Staat noch allerley Einrichtungen ge-
 macht werden, die man erst abwarten müsse. Wenn
 es das ist, so wollen wir Statistik schreiben gar lie-
 gen lassen. Noch ist dem Hrn. B. auch die Ord-
 nung nicht recht, in welcher seine Vorgänger die
 statistische Artikel gesetzt haben. An dieser hätten
 wir wohl nicht zu Ritter werden mögen, da in
 diesem Fache eben nicht so viel darauf ankommt.
 Hätte Hr. R. Gatterers Weltstatistik gesehen, so
 würde er dort müde geworden seyn es zu beobach-
 ten, wie vielerley Reihen und Zusammenstellungen
 der Artikel sich gedenken lassen und schon ausge-
 dacht worden seyen, ohne daß man die eine oder
 die andere von vorzüglichem Vortheil finden konn-
 te. Diß aber billigen wir, daß durchgehends die

Geschichte der Staaten weggelassen worden ist, da sie hier viel zu kurz ausfallen muß, als daß sie etwas nützen könnte, und man schon an einen eigenen Unterricht und eigne Lehrbücher zur Staatsgeschichte gewöhnt ist. Ueberhaupt aber haben wir uns bey der Ausführung der einzelnen Capitel wieder mit dem Verf. der Vorrede gleichsam ausgeöhnt, die in der That so ausgefallen ist, daß man damit zufrieden seyn kan. Nebst den gewöhnlichen Staaten findet man hier auch einen statistischen Abriss von Sardinien, Neapel, dem Kirchenstaat und Venedig. Die neuere Nachrichten im polit. Journal, dem Portefeuille und andern Monathsschriften sind fleißig genützt, und überall auch die literarische Quellen und Hülfsmittel angeführt, über die sich aber insonderheit wohl noch manches erinnern ließe, wenn sich nicht der Hr. Verf. in der Vorrede schon disfalls entschuldigt hätte.

Erlangen.

Wie betrachtet der Christ die Lehre von Gott dem Vater, Sohn und Geist fürs Herz? Eine Predigt am 18. Jun. 1786. in der Universitätskirche gehalten von D. Wilhelm Friederich Zufnagel. 24 Seiten. Wir empfehlen diese Predigt als Probe einer vernünftigen Trennung der Theologie und Religion, und als Muster einer Lehre des Christenthums, die, so speculativ sie auch bey dem ersten Anblick scheinen mag, doch sicher nicht zur bloßen Uebung des menschlichen Speculationsgeistes geoffenbart worden ist. Daß die moralischen Anwendungen, die der Hr Verf. macht, noch einer Vermehrung fähig sind, wird ihm wohl kein billigdenkender Leser zum Tadel anrechnen. Und daß sie nicht gerade an die Nicänische Formul gebunden sind, wenn sie schon auch

nicht mit dieser streiten; dieß kan wohl nur für solche anstößig seyn, die gewisse kirchliche Bestimmungen und Ausdrücke als wesentliche Bedingungen der Erbauung, und als unzertrennbar mit dem ächten practischen Christenthum verbunden betrachten.

Göttingen.

Diff. inaug. de lege commissoria emtionis venditionis, quam publice defendet Johannes Wilkens, Brema-Saxo. 1786. 40 S. 4. Der V. hat seinen Gegenstand gründlich und in guter Ordnung abgehandelt. Richtig wird in §. 8 bemerkt, daß der commissorische Vertrag niemals als stillschweigend beygesetzt zu vermuthen sey, selbst nicht bey Verkäufen, welche sub hasta geschehen, wo hingegen nach §. 13. kein Zweifel ist, daß der Verkäufer seines aus diesem Contract erworbenen Rechts sich ausdrücklich oder stillschweigend begeben könne. Der §. 15 untersucht die Frage: Ob kraft des commissorischen Vertrags der Käufer, welcher zu der bestimmten Zeit nicht den ganzen Kaufschilling, doch aber einen Theil desselben bezahlt, des Letztern verlustigt werde? sie wird mit Recht verneinend entschieden. In §. 17 wird behauptet, daß ohne Unterscheid, ob der commissorische Vertrag verbis directis oder obliquis beygesetzt worden, dem Verkäufer niemals die rei vindicatio; sondern allein die persönliche Klage aus dem Kaufcontract zustehet, wovon jedoch Rec. durch die vom Verf. angeführte Gründe nicht überzeugt worden ist. Der letztere §. 19 handelt ganz kurz von Fälschen, wo zum Vortheil des Käufers ein commissorischer Vertrag gemacht wird.